

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 KDV 1967

KDV 1967 - Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2021

Das Informationsschreiben gemäß § 84 KFG 1967 ist nach dem Muster der Anlage 7 zu gestalten.

In Kraft seit 18.11.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at